

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

**Verein zur Förderung der evangelischen
Paulus-Kindertagesstätte Hindenburgdamm**

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass er der Kindertagesstätte finanzielle Mittel zum Wohl der Kinder zur Verfügung stellt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Das Mitglied hat jederzeit die Wahl zwischen einer zeitlich unbegrenzten Mitgliedschaft und einer zeitlich begrenzten Mitgliedschaft.

Die zeitlich begrenzte Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Ausscheiden des letzten zum Mitglied assoziierten Kindes aus der Paulus-Kindertagesstätte.

Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet dann über die Beschwerde.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ablauf der zeitlich begrenzten Mitgliedschaft,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- e) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er ist mit Ende des Austrittsmonats wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Versammlung zu verlesen. Nimmt das Mitglied an der Versammlung nicht teil, ist diesem der mit Gründen versehene Ausschließungsbeschluss mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 5 **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des sen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Erstattung bereits geleisteter Beiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 **Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Kalenderjahr stattzufinden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 v.H. aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung wählt den Versammlungsleiter. Sie wählt den Vorstand aus ihren Reihen und entlastet ihn, außerdem wählt sie zwei Rechnungsprüfer.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt

§ 9 **Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allen Dingen folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellungen der Tagesordnungen,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
- e) Abschluss und Kündigung von Verträgen,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 **Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

§ 11 **Vermögensanfall**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die evangelische Paulus-Kindertagesstätte Hindenburgdamm, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.